

ius.focus

Zivilprozessrecht

Revisionsgrund

Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO

Ein Mangel im Informationsfluss zwischen dem Klienten und seinem Rechtsvertreter stellt keinen Revisionsgrund dar. [17]

OGer ZH PP140042-O/U, II. Zivilkammer, Beschluss und Urteil vom 5. Dezember 2014

Die Vermieter (Beschwerdegegner) hatten ein Ausweisungsbegehren gegen die Mieter (Beschwerdeführer) gestellt. Nachgang zum zwischen den Parteien in der Folge gerichtlich zustandegewordenen Vergleich hatten die Beschwerdeführer ein Revisionsbegehren gestellt, wonach der Vergleich und der gestützt darauf ergangene Abschreibungsentscheid aufzuheben seien.

Die Vorinstanz hatte das Revisionsbegehren zufolge Fehlens eines Revisionsgrunds abgewiesen.

Gegen das abweisende Urteil der Vorinstanz waren die Beschwerdeführer mit ihrer Eingabe, irrtümlicherweise an die Vorinstanz gerichtet, in Berufung gegangen. Die Vorinstanz hatte die Eingabe der Beschwerdeführer an das Obergericht weitergeleitet, und diese wurde richtigerweise als Beschwerde behandelt.

Zur Begründung wiesen die Beschwerdeführer wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren auf ein Dokument hin, welches vor der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden sei. Sie machten weiter geltend, dass sie von ihrem Rechtsvertreter nicht richtig informiert worden seien und den Vergleich unter dessen Druck unterzeichnet hätten.

Das Obergericht erwog, dass die Beschwerdeführer bezüglich des Dokuments lediglich wiederholten, was sie bereits vor der Vorinstanz vorgebracht hatten, und deswegen in diesem Punkt den Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht nachkämen. Auch sei ihr zweites Vorbringen unbehelflich, da ein Mangel im Informationsfluss zwischen einer Partei und ihrem Rechtsvertreter keinen Revisionsgrund darstelle. Einer Partei werde das Wissen ihres Rechtsvertreters zugerechnet, wenn dieser gestützt auf eine Vollmacht in einem Zivilprozess auftrete und für sie handle.

Das gegenteilige Vorbringen der Beschwerdeführer sei ein im Beschwerdeverfahren unzulässiges Novum. Dasselbe gelte für die Behauptung, die Beschwerdeführer hätten die Vereinbarung unter dem Druck ihres Rechtsvertreters unterzeichnet.

Das Obergericht kam zum Schluss, dass die Vorinstanz das Vorliegen eines Revisionsgrunds zu Recht verneint habe. Es wies die Beschwerde ab.

Kommentar

Nach Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO kann eine Partei beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte. Davon ausgenommen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden.

Der Revisionsgrund nach lit. a erfasst nur unechte Noven, mithin Tatsachen und Beweismittel, die zur Zeit des angefochtenen Entscheids bereits vorhanden waren, aber aus entschuldbaren Gründen nicht vorgebracht werden konnten. Die Unmöglichkeit der Beibringung von Tatsachen oder Beweismitteln kann einerseits in einer damaligen Unkenntnis ihrer Existenz oder in einer entschuldbaren Unterlassung der Beibringung im Verfahren liegen. Bei Beurteilung der Entschuldbarkeit der unterlassenen früheren Beibringung ist auf die der betreffend Partei zuzumutende Sorgfalt abzustellen (FREIBURGHaus/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], ZPO-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 328 N 13, 17 ff.).

Vorliegend handelte es sich beim fraglichen Dokument zweifelsohne um ein unechtes Novum, da es den Beschwerdeführern bereits zu Beginn der Streitigkeit vorlag. Die Tatsache, dass ihr Rechtsvertreter dieses Dokument anlässlich der Verhandlung vor erster Instanz nicht vorgelegt hatte, stellt jedoch keine entschuldbare Unterlassung im Sinne des Revisionsgrunds nach Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO dar.

Auch im Hinblick auf das weitere Vorbringen der Beschwerdeführer, ihr Rechtsvertreter habe sie nur ungenügend informiert, ist dem Obergericht zuzustimmen. Die zulässigen Revisionsgründe sind in Art. 328 ZPO abschliessend aufgeführt. Die mangelhafte Kommunikation zwischen dem Klienten und seinem Rechtsvertreter ist in dieser Liste nicht erwähnt.